

## Checkliste für Outdoor-Veranstaltungen

Für Veranstaltungen **bis maximal 10 erwachsene Personen** (zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen). Leitungspersonen sind nicht mitgezählt. Für die Anzahl an Leitungspersonen gibt es keine Obergrenze.

	Erläuterungen	✓
Anzeigepflicht	Eine Anzeigepflicht entfällt.	
Erwartete TeilnehmerInnenanzahl	Unerwartet erscheinende TeilnehmerInnen sind ab der 11. (erwachsenen) Person zurückzuweisen, da sich die Rechtsgrundlage ändern würde.	
Einfordern der 3-G Regeln (Getestet, geimpft, genesen)	entfällt bei dieser Gruppengröße im Rahmen einer Outdoor-Zusammenkunft	
Erfassung der Daten der TeilnehmerInnen	JA. Im Bedarfsfall Übergabe an die Behörde. Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.	
Atenschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP-2 Maske)	Im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine FFP-2 Maske getragen werden. Bei Sportausübung muss <u>keine</u> FFP-2 Maske getragen werden, das gilt auch für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie bei erforderlichen Sicherheits- und Hilfeleistungen.	
Dauer der Veranstaltung	Bis maximal 22.00 Uhr!	
Speisen und Getränke	Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist derzeit nicht geregelt.	
Vorgangsweise bei Schlechtwetter	Die Outdoor-Veranstaltung muss abgesagt werden, sie kann nicht indoor abgehalten werden, da eine andere Rechtsgrundlage gelten würde.	
Verhalten im Falle des Auftretens von Krankheitssymptomen	Die betroffene Person muss den Veranstaltungsort umgehend verlassen und die Gesundheitshotline 1450 anrufen. Der Veranstalter muss über eine etwaige COVID-19-Erkrankung sofort informiert werden, um die weiteren Schritte mit der Behörde klären zu können.	

Als Rechtsgrundlage gilt die COVID-19-Öffnungsverordnung § 13 Abs 2 Z 2:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40233647/NOR40233647.html>